

Gemeinde Schönefeld



GESCHÄFTSORDNUNG ZUR
BILDUNG UND ARBEIT DES KITA-
AUSSCHUSS

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

Inhaltsverzeichnis

1. Gesetzliche Grundlagen

2. Geltungsbereich

3. Wahl und Benennung des Kita-Ausschuss

4. Aufgaben des Kita-Ausschuss

4.1 Grundsätze der Arbeit

4.2 Bestimmung des Vorsitzes

4.3 Einberufung, Tagesordnung und Protokollführung der Sitzung

4.4 Wahrnehmung der Stimmrechte, Übertragbarkeit, Beschlussfähigkeit

4.5 Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständigenbeistand, Rederechte



1. Gesetzliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für die Bildung von Kitaausschüssen ergibt sich aus dem Kitagesetz des Landes Brandenburg.

„In jeder Einrichtung soll ein Kindertagesstätten- Ausschuss gebildet werden.“ (§7 Abs.1 Satz 1 Kita Gesetz)

Der Kitaausschuss stellt neben anderen Formen der Elternbeteiligung ein demokratisches Gremium dar, in der die gemeinsame Verantwortung, für die Gestaltung des Lebens der Kinder ihren Ausdruck findet.

In jeder Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Schönefeld soll ein Kita-Ausschuss auf der Grundlage des § 7 des Kita Gesetzes für das Land Brandenburg gebildet werden.

2. Geltungsbereich

Diese vorliegende Geschäftsordnung gilt für die Kindertagesstätten und Horte der Gemeinde Schönefeld.

3. Wahl und Benennung des Kita-Ausschuss

Der Kita- Ausschuss besteht zu drei gleichen Teilen aus Mitgliedern, die vom Träger benannt sind und aus Mitgliedern, die aus dem Kreis der Beschäftigten und dem Kreis der Sorgeberechtigten gewählt werden. (siehe § 7 Abs.1 Kita Gesetz)

Dabei bemisst sich die Anzahl der Mitglieder aus der Zahl der Gesamtkapazität der Einrichtung.

Je 2 Mitglieder in Einrichtungen mit bis zu 100 Kindern
Je 3 Mitglieder in Einrichtungen mit über 100 Kinder

Die Wahl des Kitaausschusses findet über ein standardisiertes Wahlverfahren statt und wird wie folgt stattfinden.

Die **Vertretung der Sorgeberechtigten** wird aus dem Kreis der Sorgeberechtigten gewählt. Hier sollten möglichst alle Bereiche der Einrichtung Beachtung finden.

Gemeinde Schönefeld

Der Bürgermeister



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

1. Interessierte Sorgeberechtigte stellen sich über einen Aushang in der Einrichtung vor.
2. Festlegung eines Wahltages, Verteilung der Wahlzettel.
3. Die Sorgeberechtigten haben eine Stimme pro, in der Einrichtung, betreutem Kind.
4. Am Wahltag geben die Sorgeberechtigten ihre Stimmzettel in eine Wahlurne.
5. Auszählung der Stimmen und Bekanntmachung des Ergebnisses innerhalb einer Woche.

Die Amtsperiode der gewählten Vertreter*innen erstreckt sich auf 2 Jahre.

Die gewählten Mitglieder der Kita-Ausschüsse sind in geeigneter Form in der Einrichtung bekannt zu geben.

Das Mandat eines/r Elternvertreters/in endet:

- Mit dem Ablauf der Amtsperiode,
- Wenn deren/dessen Kind aus der Kita/dem Hort ausscheidet,
- Wenn er/sie durch den Kreis der Eltern abgewählt wird,
- Mit deren/dessen Rücktritt.

Die **Vertretung des Trägers** erfolgt durch das Dezernat IV der Gemeinde Schönefeld.

Die **Vertreter*innen der Beschäftigten** werden von den Beschäftigten selbst gewählt. Dabei sind (entsprechend der Organisation der Einrichtungen) möglichst alle Bereiche (Krippe, Kita, Hort) zu berücksichtigen. Die Wahl gilt als bestätigt, wenn mindestens 51% Wahlbeteiligung und Zustimmung vorliegen.

Das Mandat einer/s Beschäftigten endet:

- Mit Ablauf der Amtsperiode
- Wenn die/der Beschäftigte aus der Kita/dem Hort ausscheidet,
- Wenn er/sie durch den Kreis der Beschäftigten abberufen wird,
- Mit deren/dessen Rücktritt.

Die Einrichtungsleitung ist zur Teilnahme an den Ausschüssen verpflichtet. Ohne Teilnahme der Einrichtungsleitung oder einer entsprechenden Vertretung finden keine Ausschusssitzungen statt. Die Einrichtungsleitung trägt dafür Sorge, dass Einladungen und Ergebnisse in der Einrichtung transparent gemacht werden.



4. Aufgaben des Kita-Ausschuss

Der Kita-Ausschuss berät im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen und unter Berücksichtigung der §§ 4, 5 und 7 Abs. 2 Kita-Gesetz über alle Fragen, welche die Betreuung der Kinder in der Kita berühren.

Der Kitaausschuss berät bei der Erstellung und Überarbeitung der pädagogischen Konzeption und beschließt die Öffnungs- und Schließzeiten der Einrichtung.

Der Kita-Ausschuss ist nicht berechtigt, den Träger der Einrichtung in der Ausübung seiner Personal- oder Finanzhoheit oder in der Wahrnehmung seiner Selbstständigkeit in Zielsetzung und Durchführung der Aufgaben (das heißt in seiner Organisationshoheit) einzuschränken.

Der Kitaausschuss hat ein Recht auf Information bei Vorfällen im institutionellem Kinderschutz der Einrichtung.

4.1 Grundsätze der Arbeit

- Bestimmung des Vorsitzes und der Stellvertretung
- Einberufung, Tagesordnung und Protokollführung von Sitzungen
- Wahrnehmung der Stimmrechte, Übertragbarkeit, Beschlussfähigkeit
- Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständigenbeistand, Rederecht von Nichtmitgliedern

4.2 Bestimmung des Vorsitzes

Der Kitaausschuss bestimmt in der konstituierenden Sitzung eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung aus dem Kreis der Sorgeberechtigten. Es gilt die einfache Stimmenmehrheit.

4.3 Einberufung, Tagesordnung und Protokollführung der Sitzung

Die/Der Vorsitzende beruft mindestens 2x im Jahr, unter Angabe der Tagesordnung, Sitzungen des Kita-Ausschuss ein und leitet diese. Darüber hinaus beruft die/der Vorsitzende eine Sitzung ein, wenn dies von mindestens zwei Mitgliedern gewünscht wird.

Die Einladung erfolgt 10 Werktage vor Sitzungstermin in geeigneter Form. Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen.



mit den Ortsteilen Großziethen,
Kiekebusch, Schönefeld, Selchow,
Waltersdorf, Waßmannsdorf

In der konstituierenden Sitzung wird aus den Reihen der Sorgeberechtigten oder Beschäftigten eine Protokollantin/ein Protokollant festgelegt.

4.4 Wahrnehmung der Stimmrechte, Übertragbarkeit, Beschlussfähigkeit

Jedes Mitglied des Kita-Ausschuss – bis auf den Träger – hat eine Stimme. Sie geht bei Abwesenheit an die Vertretung über. Die Vertretung des Trägers vereint grundsätzlich die Stimmen im Ausschuss auf sich, die der Vertretung des Trägers auf Grund der Drittelparität zustehen.

Der Kita-Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied jeder Vertretung anwesend ist.

Seine Beschlüsse fasst der Kita-Ausschuss mit einfacher Stimmenmehrheit.

4.5 Öffentlichkeitsarbeit, Sachverständigenbeistand, Rederechte

Die Sitzungen des Kita-Ausschusses sind öffentlich. Auf Beschluss des Kita-Ausschusses erhalten auch Nichtmitglieder Rederecht. Die Einrichtungsleitung hat grundsätzlich ein Rederecht. Die Hinzuziehung von Sachverständigen (Jugendamt, Beratungsstellen etc..) ist möglich.

Die Geschäftsordnung tritt ab _____ in Kraft.

Unterschrift Kita- Ausschuss Trägervertreter

Unterschrift Kita Ausschuss Elternvertreter

Unterschrift Kita- Ausschuss Mitarbeitervertreter